



Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Auf dem Seidenberg 3 a
53721 Siegburg

Gemeinsamer Bundesausschuss				
Original:		28.7.2009		
Kopie:				
Eingang: 28. Juli 2009				UP
GF	M-VL	QS-V	AM	213 Walter Schmitz
P/O	Recht	FB-Med.	REFERAT VERW. BEARBEITET VON	

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-3103
FAX +49 (0)228 99 441-4924
E-MAIL walter.schmitz@bmg.bund.de
INTERNET www.bmg.bund.de

Vorab per FAX: 02241- 9388-35

Bonn, 28. Juli 2009

AZ 213 - 44746 - 24

**Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 18.06.2009
hier: Änderung der Richtlinie ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b
SGB V:**

1. Konkretisierung der Diagnostik und Versorgung von Patienten mit angeborenen Skelettsystemfehlbildungen, Fehlbildungen
2. Konkretisierung der Diagnostik und Versorgung von Patienten mit schwerwiegenden immunologischen Erkrankungen
3. Konkretisierung der Diagnostik und Versorgung von Patienten mit neuromuskulären Erkrankungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegten o.g. Beschlüsse werden nicht beanstandet.


Hinsichtlich des Beschlusses zur Konkretisierung der Diagnostik und Versorgung von Patienten mit neuromuskulären Erkrankungen wird auf Folgendes hingewiesen:

Das BMG geht – auch vor dem Hintergrund der Darlegungen in den Tragenden Gründen zu diesem Beschluss – davon aus, dass der Gemeinsame Bundesausschuss hinsichtlich der Konkretisierung der Diagnostik und Versorgung von Patientinnen und Patienten mit neuromuskulären Erkrankungen eine gesetzeskonforme Konkretisierung des gesetzlichen Katalogtatbestandes vorgenommen hat. Soweit der G-BA die in den Tragenden Gründen dargelegte fachliche Einschätzung vertritt, dass sich auch bei Patientinnen und Patienten mit neuromuskulären Folgeerkrankungen, deren ICD-Codes nicht in der Richtlinie aufgeführt sind, Situationen ergeben können, bei denen diese von einer Versorgung durch eine Ambulanz

Seite 2 von 2 nach § 116b Abs. 2-6 SGB V profitieren können, bleibt es dem G-BA unbenommen, die Richtlinie bzw. den Katalog nach § 116b Abs. 3 SGB V entsprechend zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Langenbacher